



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Bauverwaltungsamt
Erstelldatum: 17.08.2022
Vorlagen-Nr.: BV/340/2022

Antrag zur Sitzung des BPA vom 21.09.2022 des Bündnis 90 Die Grünen -Änderung der Altstadtsatzung zur Ermöglichung von PV-Anlagen-

Beratungsfolge:

Bau- und Planungsausschuss	21.09.2022
Bau- und Planungsausschuss	19.10.2022

Sachstandsbericht:

Die Stadtratsfraktion „Bündnis 90 Die Grünen“ beantragen die Bearbeitung des § 12 Abs. 1 der Baugestaltungssatzung der Stadt Weiden in Bezug auf die Zulassung von Photovoltaikanlagen auf Hausdächern der Altstadt.

Derzeit ist Folgendes in § 12 Abs. 1 der Satzung geregelt:

„Photovoltaik-, solarthermische und vergleichbare technische Anlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind, ihre Flächen weniger als ein Drittel der betreffenden Dachfläche beträgt, sie integriert in der Dachfläche liegen und nicht reflektierend wirken. Sie müssen dabei einen Mindestabstand von 2,00 m vom seitlichen Dachrand bzw. Ortgang aufweisen.“

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass § 12 Abs. 1 der Baugestaltungssatzung der Stadt Weiden den gesetzgeberischen Willen des aktuellen Bayerischen Denkmalschutzgesetzes widerspiegelt.

Der neue § 12 Abs. 1 soll lt. dem Vorschlag der Fraktion wie folgt lauten:

*„Photovoltaik-, solarthermische und vergleichbare technische Anlagen **sind grundsätzlich zulässig**, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind und nicht reflektierend wirken. Sie müssen dabei einen Mindestabstand von 2,00 m vom seitlichen Dachrand bzw. Ortgang aufweisen.“*

Auch der Stadt Weiden ist angesichts der drohenden Energieknappheit an Maßnahmen zur Selbsterzeugung von Strom sowie grundsätzlich zum Klimaschutz gelegen.

Der Bayerische Ministerrat hat ebenfalls Anfang August einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes beschlossen. Der vorgelegte Gesetzesentwurf, der in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) erarbeitet wurde, ermöglicht dabei u.a. einen erleichterten Einsatz erneuerbarer Energien im Denkmalsbereich – soweit dies fachlich verträglich und verantwortbar ist.

Während bislang auf denkmalgeschützten Gebäuden Photovoltaikanlagen nicht errichtet werden durften, soll dieses Verbot gestrichen werden und die Verweigerung der Installation von



Photovoltaikanlagen nur noch im Einzelfall, wenn denkmalschützerische Aspekte überwiegen, nicht zugelassen werden.

Über das gelockerte Denkmalschutzgesetz berät der Landtag jedoch erst frühestens im Oktober, womit allenfalls mit einem Lockerungsgesetz ab dem Jahr 2023 zu rechnen ist.

Von Seiten der Stadt Weiden wird daher diese endgültige Entscheidung erst abgewartet, um eine mögliche Änderung der Baugestaltungssatzung dann auf den aktuell rechtlich legitimierten Stand zu bringen. Sollte der Bayerische Landtag positiv über den Gesetzesentwurf entscheiden, wird die Stadt Weiden in einem erneuten Vorlagebericht darüber berichten und eine abgeänderte Baugestaltungssatzung (entsprechend der Gesetzesänderung) zur Abstimmung vorlegen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Bis zur endgültigen Entscheidung des Bayerischen Landtags über die Änderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes zugunsten erneuerbarer Energien, insbesondere bzgl. des Anbringens von Photovoltaikanlagen auf Dächern von Baudenkmalern, wird an der derzeitigen Fassung des § 12 Abs. 1 der Baugestaltungssatzung der Stadt Weiden festgehalten.

Anlagen:

Grüne - Altstadtsatzung PV-Anlagen